



GEMEINDE ROTHENTHURM

GEMEINDERAT

Dekret Erneuerungswahlen der Gemeindebehörde vom 19. April 2026

A: Wahltermine

Gestützt auf das Dekret des Regierungsrates vom 28. Oktober 2025 finden am 19. April 2026 Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden statt.

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 14. Juni 2026 statt.

Für die Erneuerungswahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz, § 37 Abs. 1 GOG).

B: Zu bestellende Behörde

Amt	Amtsdauer	derzeitiger Amtsinhaber derzeitige Amtsinhaberin	Status
Gemeindepräsident	2 Jahre	Stefan Beeler	stellt sich zur Wiederwahl
Säckelmeister	2 Jahre	Alexander Huber-Amato	stellt sich zur Wiederwahl
1 Gemeinderatsmitglied	4 Jahre	Alfred Meier-Lussi	demissioniert
1 Gemeinderatsmitglied	4 Jahre	Lukas Heinzer	demissioniert
1 Gemeinderatsmitglied	4 Jahre	Michaela Moll	demissioniert
Rechnungsprüfungs- kommission	2 Jahre	Tamara Schuler-Schuler Meinrad Beeler-Spiess Rita Nussbaumer-Kälin	stellt sich zur Wiederwahl stellt sich zur Wiederwahl stellt sich zur Wiederwahl

C: Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

1. Als Mitglied einer Behörde einer Gemeinde ist jede im Kanton Schwyz stimmberechtigte Person wählbar, die gültig vorgeschlagen worden ist (§ 7 Abs. 1 WAG). Besondere Wahlvoraussetzung bleiben vorbehalten.
2. Wenn bis zur Anmeldefrist weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu besetzen sind, kann auch jede nicht vorgeschlagene, stimmberechtigte Person gewählt werden, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllt (§ 44b Abs. 1 WAG).
3. Es wird auf die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Einsitznahme der Gemeinderatsmitglieder und des Gemeindeschreibers in verschiedene Gemeinden verwiesen (§ 38 Abs. 2 GOG). Zudem dürfen Personen, die zu nahe verwandt oder verschwägert sind, nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören (§ 38 Abs. 3 GOG).

D: Anmeldeverfahren

1. Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine (§ 23a Abs. 1 WAG):

- a) Die Eingabe von Wahlvorschlägen ist ab Publikation dieses Dekrets möglich.
- b) Die Wahlvorschläge für die Behörden gemäss Ziff. B dieses Dekrets müssen für den ersten Wahlgang vom 19. April 2026 **bis spätestens Mittwoch, 11. März 2026, 09.00 Uhr**, der Gemeindekanzlei Rothenthurm überbracht oder spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- c) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 14. Juni 2026 müssen bis Mittwoch, 22. April 2026, 09.00 Uhr, der Gemeindekanzlei Rothenthurm überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- d) Die Frist für die Bereinigung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 23c WAG i. V. m. § 15 Abs. 2 WAV) dauert bis Freitag, 13. März 2026, 09.00 Uhr (erster Wahlgang) bzw. bis Freitag, 24. April 2026, 09.00 Uhr, (zweiter Wahlgang).
- e) Für einen allfälligen zweiten Wahlgang gelten Personen, die im Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang vom 19. April 2026 zu Wahl vorgeschlagen worden sind, als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens bis Mittwoch, 22. April 2026, 09.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Rothenthurm eintreffen. Der Rückzug kann durch die Vertretung des Wahlvorschlages oder von der vorgeschlagenen Person erfolgen (§ 23e Abs. 2 WAG). Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht (§ 15 Abs. 1 WAV).

2. Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Die Wahlvorschläge sind über das Transparenztool zu erfassen und können dann ausgedruckt werden. Der Zugang zum Programm findet man unter www.sz.ch/transparenz
- b) Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von wählbaren Personen enthalten (§ 7 Abs. 1 WAG) und maximal so viele Namen, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).
- c) Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisationen genau bezeichnet werden (§ 23a Abs. 2 WAG).
- d) Eine vorgeschlagene Person darf für das gleiche Amt **nur auf einem Wahlvorschlag** vorgeschlagen werden. Steht sie auf mehreren Wahlvorschlägen, wird sie von der Gemeindekanzlei Rothenthurm aufgefordert, innert zwei Tagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag der Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Präsident des Wahl- und Abstimmungsbüros durch Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen wird dieser Name gestrichen (§ 23a Abs. 4 WAG i. V. m. § 16 WAV).
- e) Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie von mindestens zehn in der Gemeinde Rothenthurm stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen (§ 23b Abs. 1 Bst. b WAG). Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23b Abs. 2 WAG).

- f) Falls die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags keine Vertretung für den Verkehr mit den Behörden bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende als Stellvertreterin oder Stellvertreter (§ 23b Abs. 3 WAG).
3. Die Gemeindekanzlei veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge für den Wahlgang vom 19. April 2026 sowie die bereinigten Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 14. Juni 2026 jeweils in ortsüblicher Weise (§ 23d Abs. 1 WAG).
4. In Bezug auf die Offenlegungspflicht der Interessenbindung gilt:
- a) Jede zur Wahl vorgeschlagene Person als Mitglied des Gemeinderates (inkl. Präsidium und Säckelmeister) muss ihre Interessenbindungen offenlegen (§ 8 Abs. 1 TPG).
- b) Als Interessenbindungen sind anzugeben (§ 9 Abs. 1 und 2 TPG):
- berufliche Tätigkeiten und allfällige Arbeitgeber;
 - Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Rechtsgemeinschaften sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
 - dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;
 - Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts;
 - politische Ämter in Bund, Kanton, Bezirk und Gemeinden sowie Ämter in Kantonalkirche und Kirchgemeinden.
- Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.
- c) Die Interessenbindungen sind über das Transparenztool zu erfassen. Spätestens beim Einreichen des Wahlvorschlages muss die Erfassung abgeschlossen sein (§ 10 Abs. 2 TPG). Der Zugang erfolgt über die Erfassung des Wahlvorschlages durch die Partei.
- d) Die Interessenbindungen der vorgeschlagenen Personen werden spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten veröffentlicht (§ 11 Abs. 3 TPG).

E: Herstellung und Zustellung Wahlunterlagen

1. Die Gemeindekanzlei erstellt für jede Wahl einen mit einem Stempel versehen amtlicher Wahlzettel, welcher enthält (§ 23d Abs. 2 WAG, § 16a WAV):
- a) mit fortlaufender Nummerierung auf die den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen, zuerst die bisherigen Amtsinhaber mit dem Zusatz „bisher“ in ausgeloster Reihenfolge, alle übrigen mit Zusatz „neu“ in ebenfalls ausgeloster Reihenfolge.
- b) zu jeder vorgeschlagenen Person Vorname(n), Name, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort sowie gegebenenfalls Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation;
- c) vor jedem Namen ein Kästchen zum Ankreuzen;
- d) die Anzahl der zu besetzenden Sitze und wie gültig gewählt werden kann.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kann ein einziger Wahlzettel erstellt werden.

2. Die öffentliche Losziehung zur Bestimmung der Reihenfolge der kandidierenden Personen auf dem Wahlzettel erfolgt am Freitag, 13. März 2026, 09.00 Uhr (erster Wahlgang) bzw. am Freitag, 24. April 2026 (Nachwahl) im Gemeindehaus (§ 16a Abs. 2 WAV).

3. Die Gemeinden senden die Wahlunterlagen mit den amtlichen Wahlzetteln den Stimmberechtigten so zu, dass diese
 - spätestens am 9. April 2026 für den Wahlgang vom 19. April 2026 (§ 23d Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 3 Bst. b WAG) sowie
 - frühestens am 18. Mai 2026 und spätestens am 23. Mai 2026 für die allfällige Nachwahl vom 14. Juni 2026 (§ 23d Abs. 3 Bst. a i. V. m. § 20 Abs. 3 Bst. a WAG) in deren Besitz sind.
4. Das Wahlmaterial ist Stimmberechtigten auch dann abzugeben, wenn diese die Voraussetzungen des Stimmrechts (z. B. das Stimmrechtsalter) erst am Wahlsonntag erfüllen.

F: Offenlegung Finanzierung von Wahlkampagnen

1. Parteien und sonstige Organisationen haben die Finanzierung der kommunalen Erneuerungswahlen offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 5'000.00 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG).
2. Das Budget muss auch enthalten (§ 3 Abs. 2 TPG):
 - a) Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahlkampagne mehr als Fr. 5'000.00 beitragen;
 - b) Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahlkampagne mehr als Fr. 1'000.00 beitragen.

Spendet eine Person während eines Kalenderjahres der gleichen Partei oder sonstigen Organisationen mehrmals, sind die Spenden zusammenzuzählen und bei Überschreiten der Beträge gemäss Ziff. F/2 Bst. a und b dieses Dekrets offenzulegen (§ 3 Abs. 3 TPG).

3. Nach der Wahl ist bei Aufwendungen über dem Mindestbetrag gemäss Ziff. F/1 dieses Dekrets eine Schlussrechnung mit den getätigten Aufwendungen und deren Finanzierung einzureichen, welche auch die tatsächlich erhaltenen Spenden mit deren Namen gemäss Ziff. F/2 dieses Dekrets ausweisen muss (§ 3 Abs. 4 TPG).
4. Wer offenlegungspflichtig ist, muss dem betreffenden Bezirks- oder Gemeindekassieramt (§ 5 Abs. 3 Bst. b TPG) einreichen:
 - a) bis 15. März 2026 für den Wahlgang vom 19. April 2026 sein Budget gemäss Ziff. F/1 und Ziff. F/2 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 2 und 3 TPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
 - b) bis 10. Mai 2026 für eine allfällige Nachwahl vom 14. Juni 2026 sein Budget gemäss Ziff. F/1 und Ziff. F/2 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 2 TPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. a TPG);
 - c) bis 19. Juni 2026 für den Wahlgang vom 19. April 2026 seine Schlussrechnung gemäss Ziff. F/3 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. b); und
 - d) bis 14. August 2026 für eine allfällige Nachwahl vom 14. Juni 2026 seine Schlussrechnung gemäss Ziff. F/3 dieses Dekrets (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. b).
5. Budget und/oder Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen: www.sz.ch/transparenz

6. Budgets und/oder Schlussrechnungen der Finanzierungen von Wahlkampagnen werden veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 TPG). Die Budgets von Wahlkampagnen werden vom Gemeindegassieramt spätestens im Zeitpunkt des Versandes der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten (§ 6 Abs. 2 TPG) und die Schlussrechnungen spätestens zwei Monate nach dem Wahlgang veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 TPG i. V. m. § 5 Abs. 1 Bst. b TPG). Sie können unter www.sz.ch/transparenz eingesehen werden. Angaben zur Finanzierung von Wahlkampagnen werden nach einem Jahr gelöscht (§ 14 Abs. 3 TPG).

G: Weitere Anordnungen

1. Wahlberechtigt ist jede Person mit Schweizer Bürgerrecht, die im Kanton Schwyz politischen Wohnsitz hat, das achtzehnte Altersjahr erfüllt hat und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§§ 3 und 4 WAG).
2. Für die Wahlen muss der amtlich gedruckte Wahlzettel benützt werden (§ 36 Abs. 1 WAG).
3. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Wahlmaterials bis Sonntag, 19. April 2026 (bzw. 14. Juni 2026), 11.00 Uhr, zulässig. Die Stimmabgabe an der Urne ist am Sonntag, 19. April 2026 (bzw. 14. Juni 2026), 10.00 – 11.00 Uhr, im Gemeindehaus, Schulstrasse 4, möglich.
4. Gewählt sind im ersten Wahlgang jene vorgeschlagenen Personen, die das absolute Mehr erreicht haben (§ 41 Abs. 1 und 2 WAG). Sofern nicht stille Wahl erfolgt (§ 44a WAG), ist bei einem allfälligen zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (§ 43 Abs. 2 WAG).
5. Für alle Einzelheiten des Verfahrens gelten die Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (SRSZ 120.100), des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700) sowie der Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (SRSZ 120.111).